

Indexzahlen (1971/1973 = 100) über die Entwicklung der bäuerlichen Arbeitsverdienste in den Buchhaltungstestbetrieben sowie die Arbeiterstundenverdienste in den letzten zehn Jahren darlegen:

Durchschnitt der Jahre	Arbeitsverdienst pro Tag		Durchschnittlicher Stundenverdienst verunfallter Arbeiter
	Talbetriebe	Bergbetriebe	
1971–1973	100	100	100
1974–1976	130	128	133
1977–1979	149	135	144
1980–1981	167 <sup>1)</sup>	170 <sup>1)</sup>	160

<sup>1)</sup> Für 1981 provisorisch

Die bäuerlichen Arbeitsverdienste haben, wie daraus hervorgeht, im grossen und ganzen mit den Arbeiterlöhnen durchaus Schritt gehalten, in den letzten Jahren sind sie sogar stärker als diese gestiegen. Bei den Bergbetrieben, deren Einkommen ohnehin geringer ist als im Talgebiet, musste allerdings bis vor wenigen Jahren ein Nachhinken festgestellt werden; in der jüngsten Vergangenheit ist aber auch hier eine erfreuliche Verbesserung eingetreten.

Abwanderung hat nichts mit Ausblutung zu tun

Dass die bäuerlichen Einkommen ungefähr im Gleichschritt mit der übrigen Wirtschaft verbessert werden konnten, ist nicht zuletzt auf die Anstrengungen zur Rationalisierung der Produktion, mit anderen Worten auf die erzielten Produktivitätsfortschritte zurückzuführen. Diese Fortschritte äussern sich u. a. darin, dass eine Arbeitskraft im Vergleich zu früher eine grössere Fläche bewirtschaften und mehr Tiere besorgen kann. Das aber hatte angesichts der beschränkten Möglichkeiten zur Produktionsausdehnung zur Folge, dass weniger Leute in der Landwirtschaft Beschäftigung und Auskommen fanden und daher in andere Erwerbszweige abwanderten. Deshalb von Ausblutung zu sprechen, ist völlig unbegründet. Würde dieser Vorwurf zutreffen und würde überdies, entsprechend der Behauptung des Interpellanten, der Landwirtschaft der Teuerungsausgleich andauernd verweigert, dann müsste sich dies in einem allgemeinen Vertrauensschwund und in einem zunehmenden Desinteresse am bäuerlichen Beruf auswirken. Wir stellen indessen eher das Gegenteil fest. Der Bauernberuf ist gerade in jüngster Zeit aus verschiedenen Gründen für viele attraktiver geworden. Das zeigt sich unter anderem am starken Interesse für eine bäuerliche Berufsbildung, aber auch in der grossen Nachfrage nach Pachtland und Landwirtschaftsbetrieben.

Erhaltung der Lebensqualität – ein Teil der Agrarpolitik

Hauptziel unserer Agrarpolitik wird weiterhin sein, dafür zu sorgen und die Bedingungen zu schaffen, damit die Landwirtschaft ihre Hauptaufgaben erfüllen kann. Diesem Ziel dient die gesamte Agrargesetzgebung mit einem sehr reichhaltigen Instrumentarium. Es kann hier nicht der Platz sein, darauf im einzelnen einzutreten. Dazu wird der für 1984 in Aussicht gestellte Sechste Landwirtschaftsbericht Gelegenheit bieten.

Der Bundesrat weiss im übrigen um die Bedeutung, die der Erhaltung einer lebenswerten Umwelt sowie der Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln zukommt. Der Landwirtschaft obliegt diesbezüglich eine wichtige Aufgabe und Verantwortung, und deshalb ist diesen Aspekten auch in der Agrarpolitik besonders Rechnung zu tragen; es geschieht dies namentlich über die Lebensmittelgesetzgebung, durch die Bestimmungen über den Tierschutz und den Gewässerschutz sowie die Vorschriften über die Verwendung von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sich daraus für die landwirtschaftliche Produktion zusätzliche Einschränkungen und Belastungen ergeben können, die sich mindestens zum Teil in erhöhten Produktionskosten niederschlagen. Diese Mehrkosten sollen nicht der Landwirtschaft aufgebürdet werden, sondern sind grundsätzlich durch erhöhte Produktpreise oder auf andere Art von der Allgemeinheit zu tragen. Nur so ist es möglich, eine gesunde und leistungsfähige Landwirtschaft zu erhalten, die auch in der Lage ist, ihre Verantwortung für Menschen und Umwelt wahrzunehmen.

**Präsidentin:** Herr Oehen beantragt Diskussion.

*Abstimmung – Vote*

Für Diskussion	49 Stimmen
Dagegen	46 Stimmen

**Präsidentin:** Die Diskussion wird verschoben.

81.548

**Interpellation der Fraktion PdA/PSA/POCH  
Kaiseraugst. Rahmenbewilligung  
Interpellation du groupe PdT/PSA/POCH  
Centrale de Kaiseraugst**

*Wortlaut der Interpellation vom 30. November 1981*

Am 26. Oktober 1981 hat die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG dem Bundesrat bekanntgegeben, dass sie an ihrem Bewilligungsgesuch festhält. Zwei Tage später, am 28. Oktober 1981, hat der Bundesrat die Rahmenbewilligung für Kaiseraugst erteilt.

Noch am selben Tag – und immer mehr an den folgenden Tagen – hat die Bevölkerung der Region Basel gegen diesen Entscheid protestiert. An der Kundgebung vom 31. Oktober haben auf dem Gelände des geplanten Atomkraftwerkes über 20 000 Menschen in einer scharfen Resolution gegen diesen Bundesratsentscheid protestiert.

Im Zusammenhang mit der Erteilung der Rahmenbewilligung durch den Bundesrat an die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG und der Zustimmung zum Bedarf eines weiteren Atomkraftwerkes in den neunziger Jahren (Bundesratsentscheid vom 21. September 1981) bitten wir den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum hält der Bundesrat den Bedarf für ein weiteres Atomkraftwerk für gegeben, obwohl schon jetzt zwei Drittel des produzierten Stroms vom AKW Gösgen exportiert werden und obwohl der Strom des AKW Leibstadt den Export zusätzlich drastisch erhöhen wird? Wie kommt der Bundesrat zu diesem Beschluss, wenn doch die Schweiz seit 1964 (mit Ausnahme 1972) dauernd einen enormen Exportüberschuss an Strom aufweist?

Warum hat der Bundesrat die Rahmenbewilligung für das AKW Kaiseraugst erteilt, obwohl

2. Das Bewilligungsverfahren für die Standortbewilligung des AKW Kaiseraugst nie rechtmässig erfolgt ist (keine Publikation im «Bundesblatt», d. h. auch keine Einsprachemöglichkeiten; Gesuch für Standortbewilligung wurde einer anderen Gesellschaft [Motor Columbus] erteilt, als der heutigen Bauherrschaft Kernkraftwerk Kaiseraugst AG?)

3. Die Region Nordwestschweiz sich unmissverständlich in mehreren Volksabstimmungen mit über zwei Dritteln Mehrheiten (in Basel-Stadt sogar über drei Viertel Mehrheiten) gegen das Atomkraftwerk Kaiseraugst AG ausgesprochen hat?

4. Die Regierungen und Parlamente beider Basel einstimmig gegen das AKW Kaiseraugst Stellung bezogen haben?

5. In einer derart dichtbesiedelten Region wie Basel eine in der Welt einmalige Ballung von geplanten und teilweise schon verwirklichten Atomkraftwerken Tatsache ist?

6. Eine seriöse Notfallplanung in einem Gebiet mit 500 000 Menschen schlicht ein Ding der Unmöglichkeit darstellt?

7. Der Bundesrat sich und der Bevölkerung der Region Basel durch diesen Entscheid die Möglichkeit der Einsprache bei der Planung und Realisierung von Atomkraftwerken jenseits der Landesgrenzen (im französischen und deutschen Grenzgebiet) wegnimmt bzw. erheblich erschwert?

8. Die Nordwestschweiz schon heute massiv durch umweltschädliche Immissionen belastet ist?
9. Die meteorologischen Auswirkungen – trotz Climod-Studie – unabsehbar sind?
10. Der Reaktortyp, wie er in Kaiseraugst geplant ist, veraltet ist und nirgendwo in der Welt Erfahrungen mit diesem Reaktortyp gemacht wurden?
11. Die NAGRA bis 1985 nicht in der Lage ist, die «Gewähr der dauernden, sicheren Entsorgung und Endlagerung» (Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978) zu garantieren und das sogenannte «Projekt Gewähr» keinerlei Sicherheit bringt und erst noch eine offene Umgehung des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz darstellen würde?
12. Die Abklingbecken in Atomkraftwerken nicht für Zwischenlagerungen konzipiert wurden und sich daher in keiner Weise für Kompaktlager von Atommüll eignen, wie dies heute teilweise praktiziert und noch geplant wird?
13. Die Verträge mit La Hague betreffend Wiederaufbereitung von Atommüll auslaufen und eine Erneuerung der Verträge höchst unsicher ist?
14. Mit der Kühlung durch Kühltürme die Umwelt (nebst anderem) mit Asbestfasern zunehmend belastet wird – wie schon heute Gösgen belegt – und dadurch das Risiko von Krebserkrankungen weiter steigt?
15. Durch die Abhängigkeit von Uranimporten die Auslandsabhängigkeit grösser wird?
16. Stimmt es, dass mit Staaten der Dritten Welt (in der Presse wurden Peru und Ägypten genannt) Verhandlungen geführt oder solche geplant sind, um zu erreichen, dass diese Länder Atommüll aus der Schweiz übernehmen?
17. Kann der Bundesrat zusichern, dass
  - a. er selbst keine Truppen gegen Demonstranten in Kaiseraugst aufbieten wird?
  - b. er alles in seinen Möglichkeiten Liegende unternehmen wird, um zu verhindern, dass ein betroffener Kanton allenfalls Truppen aufbieten wird?

#### *Texte de l'interpellation du 30 novembre 1981*

Le 26 octobre 1981, la centrale nucléaire de Kaiseraugst SA a fait savoir au Conseil fédéral qu'elle maintenait sa demande d'autorisation. Deux jours plus tard, le 28 octobre 1981, le Conseil fédéral lui accordait l'autorisation générale. Le même jour, et plus encore les jours qui suivirent, la population de la région de Bâle a protesté contre cette décision. Rassemblées le 31 octobre pour une manifestation sur le terrain de la future centrale, plus de 20 000 personnes ont attaqué la décision du Conseil fédéral, dans une résolution formulée en termes énergiques.

La décision du Conseil fédéral du 21 septembre 1981 d'octroyer l'autorisation générale à Kaiseraugst SA et d'admettre la nécessité d'une nouvelle centrale dans les années 90 nous amènent à poser au gouvernement les questions suivantes:

1. Comment se fait-il que le Conseil fédéral estime que la construction d'une nouvelle centrale nucléaire répond à un besoin, alors qu'aujourd'hui déjà deux tiers de l'électricité produite à la centrale de Gösgen est exportée et que la production de courant électrique à la centrale de Leibstadt va entraîner encore un accroissement massif des exportations. Comment le Conseil fédéral peut-il arriver à cette conclusion, alors que la Suisse présente en permanence depuis 1964 (année 1972 exceptée) un énorme excédent dans ses exportations de courant électrique?

Pourquoi le Conseil fédéral a-t-il accordé l'autorisation générale à la centrale nucléaire de Kaiseraugst, alors que

2. La procédure d'autorisation de site de la centrale ne s'est pas déroulée dans les règles (pas de publication dans la Feuille fédérale, donc pas de possibilité de former opposition); l'autorisation de site a été accordée à l'époque à la suite d'une requête de Motor Columbus et non de Kaiseraugst SA, actuel maître de l'ouvrage;

3. La région du nord-ouest de la Suisse s'est prononcée clairement contre Kaiseraugst SA au cours de plusieurs scrutins populaires (majorités de plus de deux tiers, voire de plus de trois quarts à Bâle-Ville);

4. Les gouvernements et les parlements des deux Bâle ont été unanimes à s'opposer à la centrale de Kaiseraugst;

5. Une région aussi peuplée que celle de Bâle doit déjà faire face à une concentration unique au monde de centrales nucléaires, qu'elles soient projetées ou réalisées en partie;

6. L'établissement d'un plan d'urgence efficace pour un territoire de 500 000 habitants relève de l'utopie;

7. Par cette décision, le Conseil fédéral se prive et prive ainsi la population de la région de Bâle de la possibilité de faire opposition (ou restreint considérablement celle-ci), en cas de planification et de réalisation de centrales nucléaires au-delà des frontières nationales (sur le territoire français et allemand adjacent);

8. Le nord-ouest de la Suisse est aujourd'hui déjà gravement touché par des atteintes à l'environnement;

9. Les effets météorologiques des centrales sont encore imprévisibles, en dépit des conclusions de l'étude Climod;

10. Le type de réacteur choisi pour la centrale de Kaiseraugst est dépassé et aucun pays au monde n'a jamais fait d'expérience avec ce genre de réacteur;

11. La Cedra ne sera pas en mesure, d'ici 1985, de garantir «l'élimination sûre et à long terme ainsi que l'entreposage définitif des déchets radioactifs» (arrêté fédéral du 6 octobre 1978); le projet «garantie» n'offre aucune sécurité et serait d'ailleurs même une manière flagrante de tourner l'arrêté fédéral concernant la loi sur l'énergie atomique;

12. Les bassins de désactivation des centrales nucléaires n'ont pas été conçus pour servir à l'entreposage même provisoire, de déchets nucléaires et ne peuvent donc en aucune manière être utilisés comme dépôts compacts, comme ils le sont déjà parfois ou comme il est prévu encore de les utiliser;

13. Les contrats passés avec La Hague sur le retraitement des déchets nucléaires arrivent à échéance et leur renouvellement semble fort improbable;

14. Les tours de refroidissement rejettent dans l'atmosphère des quantités toujours plus grandes de fibres d'amiante notamment (comme on a pu le prouver à Gösgen) et augmentent ainsi le risque de cancers;

15. La nécessité d'importer de l'uranium accroît notre dépendance envers l'étranger;

16. Est-il exact que la Suisse a entamé (ou envisage d'entamer) des négociations avec des pays du tiers monde (la presse a parlé du Pérou ou de l'Égypte) pour les convaincre de recevoir nos déchets radioactifs?

17. Le Conseil fédéral peut-il nous donner l'assurance

- a. qu'il ne fera pas appel à la troupe contre les personnes qui pourraient manifester à Kaiseraugst;
- b. qu'il entreprendra tout ce qui est en son pouvoir pour empêcher que l'un des cantons intéressés ne lève des troupes contre ces manifestants?

*Sprecherin – Porte-parole:* Mascarin

#### *Begründung*

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

#### *Développement*

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

##### *Rapport écrit du Conseil fédéral*

Am 25. März 1982 ist die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 1981 zur Rahmenbewilligung für das Kernkraftwerk Kaiseraugst veröffentlicht worden (BBl 1982 I

781). Sie gibt auf die meisten der in der Interpellation gestellten Fragen Antwort. Es wird deshalb ausdrücklich auf diese Botschaft verwiesen. Ergänzend gehen wir lediglich auf diejenigen Fragen ein, die nicht Gegenstand des Rahmenbewilligungsverfahrens für das Kernkraftwerk Kaiseraugst sind oder nicht nur dieses Werk betreffen.

Zu Frage 5: In der Diskussion um das Projekt Kaiseraugst wird darauf hingewiesen, dass in einer derart dicht besiedelten Region wie Basel eine in der Welt einmalige Ballung von Kernkraftwerken Tatsache sei. Inwieweit dies zutrifft, möchten wir offenlassen, hängt die entsprechende Aussage doch wesentlich davon ab, von welchen Annahmen ausgegangen wird. Es fragt sich ausserdem, ob es zulässig ist, derartige Erwägungen nur in bezug auf Kernkraftwerke anzustellen, oder ob es nicht angezeigt wäre, auch andere Formen der Energieproduktion in die Betrachtungen einzubeziehen. Der Bundesrat ist jedenfalls der Auffassung, dass aufgrund der heutigen Kenntnisse ein Widerruf der Standortbewilligung nicht gerechtfertigt wäre.

Zu Frage 7: Kernkraftwerke sind in allen Staaten Unternehmen von nationaler Bedeutung. Die Planung und die Wahl der Standorte erfolgen nicht nach regionalen, sondern übergeordneten Kriterien. Kein Staat ist bereit, zugunsten eines Nachbarn auf ein Werk zu verzichten. Das Bewilligungsverfahren ist ein nationales Verfahren und die einzelstaatlichen Entscheide hängen nicht vom Vorgehen in andern Staaten ab. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb der Bundesrat durch seinen nach schweizerischem Recht getroffenen Entscheid die Stellung der Schweiz verschlechtert haben soll. Dieser Entscheid trägt im übrigen den Abmachungen innerhalb der Rheinanliegerstaaten insbesondere bezüglich der Aufwärmung des Gewässers Rechnung.

Zu den Fragen 12, 13 und 16: Die Abklingbecken in Kernkraftwerken dienen – entgegen der Feststellung in der Interpellation – nicht der Kompaktlagerung von Atommüll, sondern der Lagermöglichkeit für abgebrannten Kernbrennstoff bis zu dessen Abtransport zu einer Wiederaufarbeitungsanlage. Solche Abklingbecken eignen sich durchaus für eine mehrjährige Zwischenlagerung von abgebrannten Brennelementen, sind sie doch daraufhin konzipiert worden. Radioaktive Abfälle aus dem Kraftwerkbetrieb werden in den speziell dafür vorgesehenen betriebseigenen Zwischenlagern aufbewahrt.

Für jene Abfälle, welche nach 1990 allenfalls aus der Wiederaufarbeitung zurückgenommen werden müssen, bestehen entsprechende Pläne für die Errichtung eines zentralen Zwischenlagers bzw. eines Endlagers. Die NAGRA richtet bekanntlich ihre Planung nicht nur auf die Endlagerung von Abfällen aus der Wiederaufarbeitung, sondern auch auf die direkte Endlagerung abgebrannter Brennelemente auf dem Gebiet der Schweiz aus. Ziel dieser Bemühungen ist es, auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein, selbst wenn die Wiederaufarbeitungsverträge nach 1990 nicht erneuert würden. Der Bund hat im übrigen bisher keine Verhandlungen mit Staaten der Dritten Welt zur Lagerung radioaktiver Abfälle geführt und plant auch keine solchen. Wie der Bundesrat zur Lagerung von radioaktiven Abfällen im Ausland steht, ergibt sich aus unserer Antwort auf die Einfache Anfrage Grobet vom 12. Juni 1979 (Nr. 79.704), auf die hier verwiesen wird.

Zu Frage 14: Es ist bekannt, dass in allen Gegenden der Schweiz auch ohne Kühlturm eine gewisse Asbestkonzentration vorhanden ist. Die bisherigen Messungen der EMPA beim Kernkraftwerk Gösgen-Däniken lassen darauf schliessen, dass durch den Betrieb des Kühlturmes diese Konzentration nicht erhöht wird. Auch hier kann somit die entsprechende Feststellung der Interpellation nicht bestätigt werden.

Zu Frage 15: Wir verweisen auf unsere Botschaft vom 25. März 1981 über Grundsatzfragen der Energiepolitik (BBl 1981 II 318 ff.), insbesondere die Ziffern 161, 162 und 212.

Zu Frage 17: Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist primär Angelegenheit der Kantone. Dazu stehen

ihnen ihre Polizeikräfte zur Verfügung. Reichen diese zivilen Mittel nicht aus, um Störungen von Ruhe und Ordnung zu verhindern oder zu beheben, ist im äussersten Fall der Einsatz von Truppen zulässig (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst, SR 121). Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist dies jedoch das letzte aller möglichen Mittel. Der Bundesrat ist überzeugt, dass auch die Kantonsregierungen diesen Grundsatz beachten. Es ist aber auch Pflicht des Bundesrates, für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung und für die Bewahrung unserer rechtsstaatlichen Demokratie zu sorgen (Art. 102 Ziff. 10 BV). Deshalb darf er nicht zum voraus auf nach geltendem Recht verfügbare Mittel verzichten. Er darf auch nicht in die entsprechenden Kompetenzen der Kantone eingreifen. Die Befugnis des Bundesrates, in eigener Kompetenz Truppen aufzubieten, unterliegt den Schranken von Artikel 102 Ziffer 11 der Bundesverfassung. Bisherige Erfahrungen zeigen im übrigen, dass sich unsere Bevölkerung auf das in einer rechtsstaatlichen Demokratie geltende Recht verpflichtet fühlt und dieses nicht durch rechtswidrige Aktionen in Frage stellt.

**Präsidentin:** Sie lehnen mit offensichtlicher Mehrheit die Diskussion ab. Die Interpellanten können erklären, ob sie von der Antwort des Bundesrates befriedigt sind. Sie erklären sich nicht befriedigt.

82.325

### Interpellation Mascarin

#### Kernkraftwerk Kaiseraugst. Uranhandel mit Südafrika

#### Centrale de Kaiseraugst. Vente d'uranium à l'Afrique du Sud

#### Wortlaut der Interpellation vom 1. März 1982

Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt es, dass angereichertes Uran, das im Besitze der KKW Kaiseraugst AG war, mit Vermittlung einer US-Maklerfirma an die südafrikanische Energiekommission ESCOM verkauft und von der französischen Gesellschaft Framatome in Brennstäbe für das südafrikanische Atomkraftwerk Koeberg eingebaut wurde?
2. Stimmt es, dass Südafrika sogar seitens der USA die Lieferung von angereichertem Uran zum Betrieb der Atomkraftwerke verweigert wurde, weil Südafrika den Atomsperrevertrag nicht unterzeichnet hat bzw. sich weigert, alle seine atomaren Anlagen internationaler Kontrolle zu unterstellen?
3. Stimmt es, dass Südafrika zwar über genügend Natururan – unter anderem auch, weil es Uran aus Namibia stiehlt – verfügt, aber zuwenig weit ist in der Entwicklung von Konversions- und Anreicherungsanlagen, so dass die Inbetriebnahme von Koeberg I ohne das Uran der KKW Kaiseraugst erst später hätte erfolgen können?
4. Woher stammte ursprünglich das Uran der KKW Kaiseraugst? Welche Sicherheitsbestimmungen waren für dieses Uran gültig? War der Kauf oder Verkauf dieses Urans mit Regierungsabkommen gekoppelt? Wieviel Uran wurde verkauft?
5. Kann der Bundesrat Auskunft darüber geben, wie der Handel KKW Kaiseraugst/US-Maklerfirma/ESCOM zustande kam? An welchem Datum fand der Verkauf des angereicherten Urans statt?
6. Spielte bei diesem Handel zu irgendeinem Zeitpunkt die Vermittlung von Bundesbehörden mit?

## **Interpellation der Fraktion PdA/PSA/POCH Kaiseraugst. Rahmenbewilligung**

## **Interpellation du groupe PdT/PSA/POCH Centrale de Kaiseraugst**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.548
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1006-1008
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 603

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.